§ 5. Die Besoldung.

Laut Competenz-Verzeichniß vom 31. Dezember 1868 waren damals die mit der Schulstelle verbundenen Emolumente folgende: 1. freie Wohnung im Schulgebäude, 2. Brennholz von der Gemeinde Frohnau, wie jener nutzungsberechtigte Einwohner letzterer Gemeinde, 3. ein jährliches Fixum von 180 Thlr. sächsisch: einhundert und achtzig Thlr., wovon die Kinder von einundzwanzig in einzig Thlr. aus der betreffenden Gemeindekasse Frohnau-Buir und der Rest von vierzig Thlr. durch Verwaltungsschuldschein gezahlt wird, 4. einen Garten resp. bis zu dessen Besoffung eine aus der genannten Gemeindekasse zu zahlende Vergütung von jährlich fünf Thlr.

Zu der Lehrerbesoldung von 180 Thlr. kam im Jahre 1872 ein weiterer Verwaltungsschuß von 70 Thlr., somit betrug die Besoldung seit 1872 zweihundert u. fünfzig Thlr. Vom 1. Januar 1873 ab ein weiterer jährlicher Verwaltungsschuß von 25 Thlr. Die Lehrerbesoldung betrug also jetzt zweihundert fünf und siebenzig Thlr. Bei dieser Regulirung des Lehrergehaltes war es zu gleicher Zeit, daß Gemeinde von 100 Thlr. entlastet, da so 100 Thlr. übersteigender Rest zu den sächsischen Wallen-Gelegen. Der Verwaltungsschuß betrug für hiesige Schulstelle: 70 Thlr., 70 Thlr., 25 Thlr. u. 100 Thlr., in Summa: zweihundert fünf u. dreißig Thlr. Verwaltungsschuß. Die Gemeindekassen hatten nunmehr nur 70 Thlr. zur Schulstelle zu leisten, welche außerdem bemerkt, auch durch Schulgeld der schulpflichtigen Kinder aufgebracht wurden.

Bei der Gehalts-Regulirung im Jahre 1875, wo das Minimum der Lehrerstellen auf 900 Mark gesetzt wurde, hatte der Lehrer hiesiger Schulstelle keinen Vortheil, weil ihm, als Inhaber der Küsterstelle, die zum Minimalsatze fehlenden 75 Mark aus der kirchlichen Kasse einkünftig in Ausgabe gebracht wurden.